

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Amateur-Nationalspieler

Paul Alger (Köln)

der am 14. Juni 2025 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Der in Waldbröl gebürtige Paul Alger kam in der Amateur-Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes von 1967 bis 1970 in insgesamt 17 Länderspielen zum Einsatz und erzielte dabei vier Tore. Als Revisor war er beim Deutschen Fußball-Bund von Mai 2002 bis August 2010 tätig.

Der schussstarke Stürmer spielte viele Jahre beim 1. FC Köln, nicht nur in der Bundesliga, sondern auch bei den Amateuren. Von 1968 bis 1970 hat er in der damals zweitklassigen Regionalliga West 53 Ligaspiele für den SC Viktoria Köln bestritten und dabei acht Treffer erzielt. Später war er Spielertrainer bei der DJK Südwest Köln sowie Trainer bei der DJK Teutonia Widdersdorf.

Paul Alger war ein großartiger Sportler und ein sympathischer Mensch. Mit der Familie und den zahlreichen Fußballern am Mittelrhein trauern wir um einen guten Freund, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Heike Ullrich
Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen von DFB-Ordnungen

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung und der DFB-Futsal-Ordnung vorzunehmen. Die Änderungen und Ergänzungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft:

DFB-Spielordnung

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nr. 1.1 unverändert]

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer **unabhängig von der Vorlage** einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. **Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der 3. Liga, 4. Spielklassenebene, DFB-Nachwuchsligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.** Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze **3 und 4** gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

[Nr. 2.1 unverändert]

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln.**

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich zu **übermitteln.**

2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die **Bestätigung des betreffenden Spielers** über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. **Den Nachweis** dieser Anerkennungs-erklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und **orthopädisch-traumatologischen** Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

[Nr. 2.4. unverändert]

2.5 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spiel-

berechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, **Absätze 3 bis 5** gelten entsprechend.

3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln**.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, zu **übermitteln**.

3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf **orthopädisch-traumatologischem** und **internistisch-allgemeinmedizinischem** Gebiet nachgewiesen wird. **Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Frauen-Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.** Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.

3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die **Bestätigung** der Spielerin über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.

[Nrn. 3.5. bis 3.7. unverändert]

3.8 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

[Nr. 4. unverändert]

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

5.1 Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.

5.2 Im Männer-Bereich sind Spieler in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 6. Spielklassenebene teilnehmen.

Im Frauen-Bereich sind Spielerinnen in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 4. Spielklassenebene teilnehmen.

5.3 Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens **50** Kilometer.

5.4 Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts **über das DFBnet** zu.

5.5 Der Zweitverein reicht **über das DFBnet für den Spieler** beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts **ein** und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

5.6 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

5.7 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahrs einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

5.8 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

5.9 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

5.10 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

5.11 Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

5.12 Liegt nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Mitgliedsverbands für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nrn. 5.1 und 5.3 zu erteilen.

5.13 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nrn. 5.1 bis 5.3 zu erteilen.

5.14 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von Nrn. 5.1 und 5.3 abweichende Regelungen treffen. **Diese sind vorab beim DFB-Spielausschuss bzw. beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.**

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Einsatz von U 23-Spielern

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Mannschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler **aufgeführt werden**, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
- die Staatsbürgerschaft **eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU gewährt wird (U 23-Spieler).**

[Nrn. 4.2 bis 6. unverändert]

DFB-Jugendordnung

§ 5

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Mitgliedsverbände können Spielern der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag wird beim Mitgliedsverband gestellt
 - im Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.1. des Folgejahrs befristet, oder
 - im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.6. des laufenden Spieljahrs befristet.
- b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.
- c) Die Messung erfolgt ausschließlich durch den Mitgliedsverband oder durch eine von diesem zugelassene Stelle.

Die Mitgliedsverbände können Regelungen zur Organisation der Messung sowie zur Kostentragung treffen.

§ 7

Spielbetrieb/Spielberechtigung

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.
 - a) Ein Verein, der Junioren (U15 bis U19) für eine Maßnahme im Juniorenssektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines Spiels seiner U19-Nachwuchsliga-Mannschaft/U17-Nachwuchsliga-Mannschaft zu verlangen, wenn mehr als ein Junior, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist, gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies

gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Fall, dass mehr als ein Junior der gleichen Altersklasse aus einer zweithöchsten oder darunter befindlichen Spielklasse im Juniorenbereich für eine DFB-Maßnahme im Juniorenssektor abgestellt werden muss, entsprechend.

- b) Ein Verein, der Juniorinnen für eine Maßnahme im Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung einer Torhüterin.
- c) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U18- oder U19-Bereich besteht keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbands.

Stammspieler einer Junioren-Nationalmannschaft ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA/FIFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 2.1. unverändert]

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu **übermitteln**.

[Nrn. 2.3. bis 2.4. unverändert]

- 2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die DFB-Nachwuchsligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung

unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß § 23 Nr. 1. vom Spieler anzuerkennen.

[Nrn. 2.6 bis 5. unverändert]

- 6. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.**

DFB-Futsal-Ordnung

§ 57

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Vereine der Futsal-Bundesliga müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Futsal eine Mindestanzahl von **acht** lokal ausgebildeten Spielern auf ihrer Spielberechtigungsliste haben, die auf 25 Spieler begrenzt ist.

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der unabhängig von seiner Nationalität für drei vollständige Spielzeiten (unabhängig davon, ob aufeinander folgend oder nicht) oder über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) innerhalb des DFB registriert und spielberechtigt war. Hierbei werden Futsal- sowie Feldfußball-Spielberechtigungen gleichermaßen berücksichtigt.

6. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Futsal-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln.

Nachträge und Veränderungen inklusive aller Nachweise müssen bei Wochenendspielen bis spätestens freitags, 12 Uhr, im Übrigen bis 12 Uhr eines Werktags vor dem jeweiligen Spieltag bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

7. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer interistisch-**allgemeinmedizinischen** und orthopädisch-**traumatologischen** Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.
8. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler **nachgewiesene Bestätigung** über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.

[Nr. 9. unverändert]

- 10. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.**

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das DFB-Präsidium hat folgende Persönlichkeiten mit der DFB-Verdienstnadel ausgezeichnet:

Fußballverband Rheinland:

Werner G o r g e s (Trier).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:

Jürgen Z e l m (Neubrandenburg).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Manfred S c h n i e d e r s (Salzkotten).

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS DFB SCHIRI GMBH

Regeländerungen 2025/2026

Gültig ab dem 1. Juli 2025

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen und Präzisierungen zusammengefasst:

Regel 3 – Spieler

- Wettbewerbe haben die Möglichkeit, die Leitlinien zur Kapitänsregelung anzuwenden.

Regel 5 – Schiedsrichter

- Der Schiedsrichter zeigt mit einem Handzeichen einen Countdown der letzten fünf Sekunden der maximal zulässigen acht Sekunden an, wenn der Torhüter den Ball mit der Hand/dem Arm kontrolliert.

Erklärung: In der Regel 5 wird die Vorgehensweise und Umsetzung bei Überschreiten der acht Sekunden Vorgabe für den Torhüter festgelegt. Die regeltechnische Grundlage ist in der Regel 12 beschrieben.

Regel 8 – Beginn und Fortsetzung des Spiels – Schiedsrichterball

Wenn der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung:

- im Strafraum war: Schiedsrichterball mit dem Torhüter des verteidigenden Teams in dessen Strafraum,
- außerhalb des Strafraums war: Schiedsrichterball mit einem Spieler des Teams, das im Ballbesitz war oder gekommen wäre, sofern für den Schiedsrichter eindeutig erkennbar; andernfalls Schiedsrichterball mit einem Spieler des Teams, das den Ball zuletzt berührt hat.

Der Schiedsrichterball erfolgt an der Stelle, an der sich der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung befand.

Erklärung: Entscheidend für welche Mannschaft die Spielfortsetzung erfolgt, ist erstrangig der Ballbesitz und nicht die Ballberührung. Zudem ist für den Spielfortsetzungsort in allen Fällen der Zeitpunkt der Spielunterbrechung entscheidend.

Regel 9 – Ball im und aus dem Spiel

- Wenn ein Teamoffizieller, ein Einwechselspieler, ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler oder ein Spieler, der das Spielfeld kurzzeitig verlassen hat, den Ball berührt, bevor dieser aus dem Spiel ist, jedoch ohne Absicht, das Spiel unfair zu beeinflussen, wird nur noch auf indirekten Freistoß entschieden und auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet.

Regel 11 – Abseits

- Bei einem Abwurf des Torhüters sollte für die Bestimmung einer Abseitsstellung der letzte Kontakt mit dem Ball herangezogen werden.

Erklärung: Dies ist eine wesentliche Unterscheidung zu einem Zuspiel durch einen Feldspieler z. B. mit dem Fuß oder Kopf, bei dem der erste Kontakt zählt.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten

- Wenn ein Torhüter den Ball mehr als acht Sekunden lang mit der Hand/dem Arm kontrolliert, wird dem gegnerischen Team ein Eckstoß zugesprochen.

Der Torhüter kontrolliert den Ball mit einer oder beiden Händen, wenn er ihn:

- mit beiden Händen festhält oder mit einer Hand gegen eine Oberfläche hält (z. B. den Boden oder den eigenen Körper) oder mit einem Teil der Hand oder des Arms berührt, es sei denn, der Ball prallt vom Torhüter ab oder der Torhüter hat den Ball abgewehrt.

Erklärung: Um das Spiel zu beschleunigen wird die Bestrafung abgeändert. Statt des bisherigen indirekten Freistoßes gibt es nun einen Ballbesitzwechsel in Form eines Eckstoßes für das gegnerische Team von der Seite des Tors, die dem Vergehen am nächsten liegt. Zudem wurde detailliert beschrieben, wie die Ballkontrolle durch den Torhüter auszuüben ist.

Sonstiges:

VAR-Protokoll:

- Wettbewerbe können Schiedsrichter anweisen, nach einem Review (Videoüberprüfung) oder einem längeren Check (Videosichtung) eine Stadiondurchsage zu machen

Weiterer Hinweis – Stellungsspiel Schiedsrichter-Assistent:

Bei Spielen, bei denen die Torlinie mittels Technologie (GLT/VAR-System) überwacht wird, steht der Schiedsrichter-Assistent bei der SST-Ausführung auf der Seitenlinie Höhe Elfmeterpunkt.

International Football Association Board (IAFB) – Zirkular 31

Präzisierung bezüglich Doppelberührung ab 1.7.2025

Zu beachtender Hinweis:

Das International Football Association Board (IAFB) – Zirkular 31 ist erst nach der Verabschiedung der Regeländerungen 2025/2026 und dem Druck des offiziellen Regelhefts 2025/2026 in den Umlauf gebracht worden. Es findet sich deshalb nicht im aktuellen Regelheft wieder und wird dort erst zur Saison 2026/2027 aufgenommen. Dennoch erlangt das Zirkular 31, wie auch alle anderen Zirkulare, seine Gültigkeit mit dem 1. Juli 2025 bzw. mit Beginn der vorgelagerten Wettbewerbe.



Regel 10 – Bestimmung des Spielausgangs und Regel 14 – Strafstoß

Eine Situation, bei der der Elfmeterschütze den Ball versehentlich mit beiden Füßen gleichzeitig schießt oder wenn der Ball unmittelbar nach der Ausführung das Standbein des Schützen berührt, werden ab dem 1.7.2025 wie folgt präzisiert:

- Wenn der Schütze den Ball versehentlich mit beiden Füßen gleichzeitig schießt oder wenn der Ball unmittelbar nach der Ausführung des Strafstoßes / Elfmeters das Standbein des Schützen berührt und:
 - der Strafstoß/Elfmeter verwandelt wird, wird dieser wiederholt,
 - der Strafstoß/Elfmeter nicht verwandelt wird, wird auf indirekten Freistoß für den Gegner entschieden (es sei denn, der Schiedsrichter entscheidet auf Vorteil, wenn sich dieser dem verteidigenden Team eindeutig bietet), oder im Fall eines Elfmeterschießens der Schuss als verschossen gewertet.

Erklärung: Die Regel unterscheidet ab dem 1.7.2025 zwischen einer absichtlichen und einer unabsichtlichen (versehentlichen) Doppelberührung. Eine versehentliche Doppelberührung nicht zu ahnden, wäre ungerecht, da der Torhüter durch die veränderte Flugbahn des Balls benachteiligt werden kann. Aus diesem Grund möchte das IFAB das Vorgehen in den oben geschilderten Situationen präzisieren und sieht für den Fall eines Torerfolgs eine Wiederholung vor. Bei einer absichtlichen Doppelberührung bleibt dagegen die bisherige Auslegung bestehen.

DFB GMBH & CO. KG

Zusätzliche Berufungen

Die DFB GmbH & Co. KG hat am 1. Juni 2025 in Frankfurt am Main die folgenden Personen gemäß § 24 der DFB-Ausbildungsordnung zur Abnahme von Leistungs-Nachweisen zusätzlich benannt:

Maik D r z e n s l a (Herten), Robin K r ü g e r (Essen),
Ludwig L i p p o l d (Köln).

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

BEI UNS GIBT'S JETZT KLEINERE TORE UND GRÖßERE CHANCEN.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder